

Rundschreiben 2013/6

Liquidität Banken

Berichterstattung zur kurzfristigen Liquiditätsquote und qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement

Referenz: FINMA-RS 13/6 „Liquidität Banken“
 Erlass: 6. Dezember 2012
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2013
 Letzte Änderung: 1. Januar 2013 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 4 Abs 2
 LiqV Art. 1 Abs. 2

| Adressaten | | | | | | | |
|---------------------------|---------------------------|-----------------------|----------------|------------------------|---------------------|-------------------|--------------------|
| BankG | VAG | BEHG | KAG | | | GwG | Andere |
| Banken | Versicherer | Börsen und Teilnehmer | Fondsleitungen | Depotbanken | Vertreter ausl. KKA | SRO | |
| Finanzgruppen und -kongl. | Vers.-Gruppen und -Kongl. | Effektenhändler | SICAV | Vermögensverwalter KKA | Vertreter ausl. KKA | DUFI | |
| Andere Intermediäre | Vermittler | | KG für KKA | Vertriebsträger | Andere Intermediäre | SRO-Beaufschlagte | Prüfgesellschaften |
| | | | SICAF | | | Ratingagenturen | |
| X | | | | | | | |
| X | | | | | | | |

| | | |
|--|----|-------|
| I. Gegenstand und Anwendungsbereich | Rz | 1-4 |
| II. Berichterstattung zur kurzfristigen Liquiditätsquote LCR | Rz | 5-9 |
| III. Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement | Rz | 10-53 |
| A. Grundsätze | Rz | 10-12 |
| a) Proportionalitätsprinzip | Rz | 10 |
| b) Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit | Rz | 11-12 |
| B. Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen | Rz | 13-19 |
| a) Liquiditätsrisikotoleranz | Rz | 13-14 |
| b) Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos | Rz | 15-16 |
| c) Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten | Rz | 17-19 |
| C. Risikomess- und Steuerungssysteme | Rz | 20-28 |
| a) Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos | Rz | 20-21 |
| b) Steuerung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Rechtseinheiten, Geschäftsfelder und Währungen | Rz | 22-24 |
| c) Anforderungen an die untertägige Liquiditätshaltung | Rz | 25-27 |
| d) Verwahrung von Vermögenswerten im Ausland | Rz | 28 |
| D. Minderung des Liquiditätsrisikos | Rz | 29-40 |
| a) Anforderungen an das Limitensystem | Rz | 29-31 |
| b) Diversifizierung der Finanzierungsstruktur | Rz | 32-35 |
| c) Anforderungen an das Halten von Liquiditätsreserven gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation | Rz | 36-40 |
| E. Stresstests | Rz | 41-47 |
| F. Notfallkonzept | Rz | 48-53 |
| IV. Übergangsbestimmungen | Rz | 54-55 |

I. Gegenstand und Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zur Einführung einer Berichterstattung zur kurzfristigen Liquiditätsquote („Liquidity Coverage Ratio“, LCR) und die qualitativen Mindestanforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement. 1

Die Anforderungen an die Berichterstattung zur kurzfristigen Liquiditätsquote sind sowohl auf Stufe Finanzgruppe wie auch auf Stufe Einzelinstitut zu erfüllen. Institute, die einer zentralen Organisation gemäss Art. 4 Abs. 3 BankV angehören, sind von der Berichterstattungspflicht befreit. 2

Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sind grundsätzlich sowohl auf Stufe Einzelinstitut wie auch auf Stufe Finanzgruppe zu erfüllen. Befreit sind: 3

- (a) Gruppengesellschaften in der Schweiz, sofern auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass die Konzernobergesellschaft jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätsposition der Gruppengesellschaft auf Stufe Einzelinstitut verfügt.
- (b) Banken innerhalb einer zentralen Organisation gemäss Art. 4 Abs. 3 BankV, sofern auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass das Zentralinstitut jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätspositionen der Mitgliedbanken auf Stufe Einzelinstitut verfügt.

In beiden Fällen muss sichergestellt sein, dass hinsichtlich der freien Übertragung finanzieller Mittel und Sicherheiten keine Beschränkungen vorliegen.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung einer Gruppengesellschaft oder diejenigen einer zentralen Organisation angeschlossenen Bank sind dafür verantwortlich, dass die Muttergesellschaft bzw. die zentrale Organisation die Anforderungen an das qualitative Liquiditätsrisikomanagement für die Gruppengesellschaft oder an dasjenige eines einer zentralen Organisation angeschlossenen Instituts wahrnimmt. 4

II. Berichterstattung zur kurzfristigen Liquiditätsquote LCR

Die Banken haben gemäss von der FINMA festgelegten Meldeformularen Bericht zu erstatten. Es gibt zwei Meldeformulare, „LCR Finanzgruppe“ und „LCR Einzelinstitut“. 5

Sämtliche in den Meldeformularen abzutragenden Angaben beziehen sich jeweils auf einen Zeithorizont von 30 Tagen. Dieser Zeithorizont entspricht der Dauer der Stressperiode, welche für die Berechnung der LCR angenommen wird. 6

Die Meldeformulare sind gemäss den Erläuterungen im Dokument „Bearbeitungshinweise für die Datenerhebung zur Liquidity Coverage Ratio (LCR)“ auszufüllen. Dieses ist auf der Homepage der FINMA abrufbar. 7

Die Berichterstattung erfolgt monatlich. Stichtag der Berichterstattung ist der letzte Kalendertag des Monats. Die Berichterstattung erfolgt spätestens bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats. 8

Die Prüfgesellschaft prüft im Rahmen der Aufsichtsprüfung die Korrektheit der Einreichung der Berichterstattung und deren rechtzeitige Zustellung gemäss den Anforderungen des Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“. 9 *

III. Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement

A. Grundsätze

a) Proportionalitätsprinzip

Die Anforderungen des Dritten Kapitels dieses Rundschreibens sind abhängig von der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten umzusetzen. Öffnungsklauseln in den Randziffern des Kapitels III weisen auf die verhältnismässige Anwendung hin, indem kleine Banken von deren Umsetzung ausgenommen sind. 10

b) Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit

Die Bank muss über ein Liquiditätsrisikomanagement verfügen, das wirksam in die bankweiten Risikomanagement-Prozesse integriert ist. 11

Das Liquiditätsrisikomanagement muss insbesondere das Ziel der Sicherstellung der laufenden und jederzeitigen Zahlungsfähigkeit verfolgen, namentlich in Zeiten bankspezifischer und/oder marktweiter Stressperioden, in denen besicherte und unbesicherte Finanzierungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt sind. 12

B. Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen

a) Liquiditätsrisikotoleranz

Der Verwaltungsrat legt die Risikotoleranz für das Liquiditätsrisiko fest, überprüft diese regelmässig, mindestens aber jährlich und stellt sicher, dass die Geschäftsleitung die Vorgaben zur Liquiditätsrisikotoleranz umsetzt und diese allen massgeblichen Mitarbeitenden klar und verständlich kommuniziert. 13

Die Liquiditätsrisikotoleranz ist der Ausgangspunkt für die Operationalisierung der bankinternen Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos, des liquiditätsbezogenen Weisungswesens sowie der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse. 14

b) Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos

Die Geschäftsleitung oder ein ihr direkt unterstellter Ausschuss entwickelt und setzt, in Übereinstimmung mit der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz, die Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos um. Sie kommuniziert diese allen massgeblichen Mitarbeitenden klar und verständlich. Zu den Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos zählt insbesondere der Erlass von Weisungen und/oder Richtlinien zum Liquiditätsmanagement und zur Finanzierungsstruktur. 15

Die Geschäftsleitung macht, wo angemessen, Vorgaben 16

- (a) zum Zentralisierungsgrad des Liquiditätsmanagements;
- (b) zum Aufbau- und zur Ablauforganisation des Liquiditätsmanagements, insbesondere zur Einrichtung von Risikosteuerungs- und -controllingprozessen;
- (c) zur Zusammensetzung und zum Fälligkeitenprofil von Aktiven, Passiven und Ausserbilanzpositionen;
- (d) zur Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten;
- (e) zum untertägigen Liquiditätsmanagement;
- (f) zum Sicherheitenmanagement;
- (g) zur Limitensetzung und zum Eskalationsverfahren;
- (h) zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen und zu Konzentrationslimiten;
- (i) zur Höhe und Zusammensetzung einer Reserve aus liquiden Vermögenswerten, die in Stresszeiten veräussert oder belehnt werden können;
- (j) zu Prozessen zur Festlegung, Genehmigung, Anwendung und Überprüfung von Stresstests und die zugrundeliegenden Annahmen;
- (k) zum Notfallkonzept

und überprüft die Angemessenheit regelmässig, mindestens aber jährlich.

c) Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten

Die Bank richtet abhängig von ihrer Finanzierungsstruktur ein geeignetes Liquiditätstransferpreissystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten und -risiken sowie gegebenenfalls Liquiditätserträgen ein. Die ermittelten Transferpreise sind bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten und der Preiskalkulation der bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Transaktionen anzuwenden. Die Aspekte Haltedauer und Marktliquidität der Vermögenswerte sind bei der Ermittlung der jeweiligen Transferpreise angemessen zu berücksichtigen. Für unsichere Zahlungsströme sind geeignete Annahmen zu treffen. 17

Das Liquiditätstransferpreissystem ist durch eine von den Markt- und Handelsbereichen unabhängigen Einheit zu steuern und zu überwachen. Die jeweils gültigen Transferpreise 18

sind den betroffenen Mitarbeitenden transparent zu machen. Die Vergleichbarkeit und Konsistenz der eingesetzten Transferpreissysteme innerhalb der Gruppe müssen gewährleistet sein. Die Transferpreise sind regelmässig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Kleine Banken ohne substantielles Firmenkundengeschäft oder Kapitalmarktaktivitäten können auf eine Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten verzichten. Solche Banken haben dies nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. 19

C. Risikomess- und Steuerungssysteme

a) Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse schliessen insbesondere umfassende, auf die Bedürfnisse der Bank zugeschnittene Liquiditätsrisikomesssysteme zur Risikoidentifizierung und -quantifizierung ein, die in die Strategien des Liquiditätsmanagements und das Notfallkonzept integriert sind. Hierzu zählen 20

- (a) die Erstellung einer aussagekräftigen Liquiditätsübersicht mit einer geeigneten Untergliederung in Zeitbänder, in der die voraussichtlichen Zahlungsmittelzuflüsse den voraussichtlichen Zahlungsmittelabflüssen gegenübergestellt werden, wobei den auch in normalen Marktphasen üblichen Schwankungen der Zahlungsflüsse angemessen Rechnung zu tragen ist und die Annahmen, die den Zahlungsmittelzuflüssen und -abflüssen zugrunde liegen, festzulegen und zu dokumentieren sind und
- (b) die Haltung einer Liquiditätsreserve aus lastenfreien, erstklassigen und hochliquiden Vermögenswerten gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation. Die Anforderungen an die Haltung der Liquiditätsreserve sind in Rz 36 – 40 definiert.

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse umfassen des Weiteren: 21

- (a) ein wirksames Notfallkonzept, dass auf Stressereignisse gemäss Rz 45 abgestimmt ist;
- (b) ein Limitensystem und Kontrollen im Einklang mit der artikulierten Risikotoleranz;
- (c) Vorgaben um sicherzustellen, dass die Anreize aller Geschäftsbereiche Risiken einzugehen im Einklang mit den dadurch verursachten Liquiditätsrisiken für die Bank als Ganzes stehen;
- (d) Vorgaben zur Steuerung des Zugangs zu gut diversifizierten Finanzierungsquellen und Finanzierungslaufzeiten sowie
- (e) IT-Systeme sowie qualifizierte Mitarbeitende, um eine zeitnahe Messung, Überwachung und Berichterstattung der Liquiditätsposition im Vergleich zu gesetzten Limiten sicher zu stellen.

b) Steuerung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Rechtseinheiten im Ausland, Geschäftsfelder und Währungen

Eine Bank mit wesentlichen Geschäftsaktivitäten und/oder Rechtseinheiten im Ausland 22

- (a) steuert und überwacht das Liquiditätsrisiko unabhängig von der Aufbauorganisation des Liquiditätsmanagements auf zentraler und dezentraler Ebene, wobei gleichzeitig ein Mindestmass an zentraler Aufsicht erforderlich ist;
- (b) stellt sicher, dass auch im Fall eines Liquiditätsengpasses alle rechtlichen Einheiten Zugang zu Liquidität haben;
- (c) regelt, wo angebracht, Limitierungen zwischen Gruppengesellschaften;
- (d) hält interne Vereinbarungen über Liquiditätsunterstützungen zwischen Gruppengesellschaften fest und
- (e) prüft, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögenswerte innerhalb der Gruppe gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operationelle Restriktionen entgegenstehen.

Eine Bank, für die ein bedeutender Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf fremde Währungen lautet und gleichzeitig bedeutende Währungsinkongruenzen oder Laufzeitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva bestehen, implementiert zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen. Hierzu gehören für die jeweiligen Währungen zumindest eine gesonderte Liquiditätsübersicht, gesonderte Fremdwährungsstresstests sowie eine explizite Berücksichtigung im Notfallkonzept für Liquiditätsengpässe. 23

Eine Bank mit wesentlichen Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Währungen gemäss Rz 23 muss in der Lage sein, Veränderungen der Liquidität auf Fremdwährungsswap-Märkten und in der Fungibilität von Währungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmassnahmen einzuleiten. Verwerfungen auf Fremdwährungsswap-Märkten, welche die Währungsinkongruenzen erhöhen und unerwartete Preisvolatilitäten sind dabei in ihren Stresstests zu berücksichtigen. 24

c) Anforderungen an die untertägige Liquiditätshaltung

Die Bank muss nachvollziehbar aufzeigen, dass sie die Auswirkungen eines untertägigen Stressereignisses auf die Liquiditätssituation im Tagesverlauf zuverlässig abschätzen kann und zu steuern in der Lage ist. Hierzu sind geeignete Stresstests aufzustellen, die solche Ereignisse simulieren. 25

Die eingesetzten Instrumente und Ressourcen zur Steuerung und Überwachung der untertägigen Liquidität sind auf das Risikoprofil, die Geschäftsaktivitäten und die Bedeutung der Bank im Finanzsystem abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Bank direkt an Zahlungsverkehrs- oder Abwicklungssystemen teilnimmt, sich auf eine Korrespondenz- 26

bzw. Depotbankvertretung beschränkt, oder Korrespondenz- bzw. Depotbankdienstleistungen anderen Banken, Unternehmen oder Systemen zur Verfügung stellt.

Kann eine kleine Bank nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass sie keinen substantiellen Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr ausgesetzt ist, braucht sie kein über die normalen Vorkehrungen hinausgehendes untertägliches Liquiditätsrisikomanagement betreiben. 27

d) Verwahrung von Vermögenswerten im Ausland

Banken mit wesentlichen Geschäftsaktivitäten und/oder Rechtseinheiten im Ausland müssen in der Lage sein, die Zugriffsrechte auf Vermögenswerte im Ausland abzuschätzen und der FINMA in Stresssituationen innert angemessener Frist Auskunft über den Zugriff zu geben. 28

D. Minderung des Liquiditätsrisikos

a) Anforderungen an das Limitensystem

Limiten sind auf die Ergebnisse von Stresstests abzustimmen und so zu setzen, dass sie ein operativ wirksames Steuerungsinstrument darstellen und im Einklang mit der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz stehen. 29

Es sind eindeutige und dokumentierte Abläufe im Umgang mit 30

- (a) Berechtigungen Limiten zu setzen oder zu ändern;
- (b) Verstößen gegen Limiten;
- (c) Eskalationsverfahren bei Verstößen gegen Limiten;
- (d) Bewilligung von Verstößen gegen Limiten durch die Geschäftsleitung sowie;
- (e) der Ergreifung von Gegenmassnahmen und Rückführung von Verstößen gegen Limiten

festzulegen.

Die laufende Überwachung der Einhaltung der Limiten erfolgt durch eine von den Markt- und Handelsbereichen unabhängige Einheit. 31

b) Diversifizierung der Finanzierungsstruktur

Die Bank hat Konzentrationen von bestimmten Finanzierungsquellen und -laufzeiten durch geeignete Massnahmen zu begrenzen und zu überwachen. Kurz-, mittel-, und langfristige Finanzierungen, Einlegerklassen, Investoren, Gegenparteien, Instrumente, Märkte oder Währungen sind Kriterien für eine angemessene Diversifikation. Geeignete Massnahmen können z.B. Limitierungen sein. 32

| | |
|---|----|
| Ausgenommen von der Anforderung einer gut diversifizierten Finanzierungsstruktur sind kleine Banken ohne Kapitalmarkt- und Handelsaktivitäten, kleine Banken, die sich nicht am Geld- und Kapitalmarkt oder durch institutionelle Anleger refinanzieren und Tochtergesellschaften ausländischer Banken, die sich über den Konzernpool finanzieren. | 33 |
| Die Bank schätzt regelmässig ab, wie schnell aus den relevanten Finanzierungsquellen Liquidität generiert werden kann, auf die sie in Stresssituationen zurückgreifen kann. | 34 |
| Banken mit einer hohen Konzentration an Geld- und Kapitalmarktfinanzierungen durch institutionelle Anleger wie andere Banken, Versicherungen, Hedge-, Geldmarkt-, Pensionsfonds oder andere grössere Unternehmen müssen die Auswirkungen des Wegfalls von Finanzierungen durch wichtige Gegenparteien abschätzen und Vorkehrungen für einen Wegfall treffen. | 35 |
| c) Anforderungen an das Halten von Liquiditätsreserven gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation | |
| Die Bank stellt sicher, dass die Höhe und die Zusammensetzung der Liquiditätsreserve aus ausreichend bemessenen und nachhaltigen Vermögenswerten | 36 |
| (a) im Verhältnis zum Geschäftsmodell, dem Risikogehalt der betriebenen bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäfte, dem Liquiditätsgrad der Aktiven und Passiven, dem Ausmass bestehender Finanzierungslücken und den Finanzierungsstrategien ausreichend bemessen ist; | |
| (b) auf die festgelegte Risikotoleranz abgestimmt ist und angemessen diversifiziert ist; | |
| (c) auf den Liquiditätsbedarf, der sich aus durchgeführten Stresstests ergibt, abgestimmt ist sowie | |
| (d) deren Aufteilung auf Jurisdiktionen und Währungen und den damit verbundenen Risiken Rechnung trägt. | |
| Die Bank bewertet die Vermögenswerte vorsichtig und nimmt konservative Wert- und Sicherheitsabschläge auf Marktpreise vor. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich die Bewertung von Vermögenswerten in Stressperioden verschlechtern kann und/oder dass eine Veräusserung bzw. Belehnung von Vermögenswerten in Stressperioden eingeschränkt oder unmöglich wird. Die Bewertung der Vermögenswerte und die Wert- und Sicherheitsabschläge sind regelmässig zu überprüfen. | 37 |
| Die Bank stellt sicher, dass der Nutzung der Liquiditätsreserven keine rechtlichen, regulatorischen oder operationellen Restriktionen entgegenstehen. Die Annahmen über die Transferierbarkeit von Vermögenswerten oder Sicherheiten sind transparent darzustellen. | 38 |
| Die Bank nimmt eine Einschätzung darüber vor, inwiefern Vermögenswerte in Stresssituationen als Sicherheiten bei besicherten Finanzierungsgeschäften an Gegenparteien und Zentralbanken verpfändet bzw. von diesen akzeptiert werden. | 39 |

Der Zugriff auf die Vermögenswerte der Liquiditätsreserven durch diejenige Organisationseinheit, die für die Steuerung der Liquidität zuständig ist, muss für den Fall eines Liquiditätsengpasses sichergestellt sein. 40

E. Stresstests

Die Bank hat 41

- (a) auf den jeweils relevanten Ebenen regelmässig Stresstests durchzuführen, um Belastungen durch potentielle, extreme Ereignisse zu identifizieren, zu quantifizieren und um die Auswirkungen auf ihre Zahlungsmittelzuflüsse und -abflüsse und die Liquiditätsposition zu analysieren;
- (b) Stresstestvorgaben bezüglich Umfang, Methoden, Szenariovielfalt, Strenge der Szenarien, der gewählten Zeithorizonten und Schocks sowie der Häufigkeit der Durchführung angemessen festzulegen;
- (c) die Wahl ihrer Stresstests nachvollziehbar zu begründen, zu dokumentieren und ihre Stresstests regelmässig oder nach Eintritt eines Stressereignisses auf seine Angemessenheit und Relevanz hin zu überprüfen.

Kann eine kleine Bank nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass die Ausgestaltung des internationalen Szenarios für die LCR¹ für die eingegangenen Liquiditätsrisiken angemessen ist, kann sie sich bei Stresstests für unterschiedliche Zeiträume und unter Anpassung an institutsspezifische Besonderheiten daran orientieren. 42

Die Ergebnisse von Stresstests sind angemessen zu dokumentieren und wie folgt heranzuziehen: 43

- (a) Abgleich zwischen festgelegter Liquiditätsrisikotoleranz und Liquiditätsrisikolage;
- (b) Abgleich mit der Höhe und Zusammensetzung der Liquiditätsreserve;
- (c) Einbezug in den Limitensetzungsprozess;
- (d) Einbezug in die Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten,

wobei kleine Banken gemäss Rz 19 von der Erfüllung von (d) ausgenommen sind.

Die Geschäftsleitung ist in das Liquiditätsstresstesting eng einzubinden. Stresstest-Ergebnisse sind regelmässig, mindestens aber jährlich an den Verwaltungsrat zu berichten. Die Ergebnisse von Stresstests dienen der Geschäftsleitung als Grundlage zur Beurteilung des Handlungsbedarfs zur Risikobegrenzung entsprechend der Vorgaben aus Rz 43. 44

Die Bank definiert die Stresstests und die zugrundeliegenden Annahmen. Ausgenommen hiervon sind Banken gemäss Rz 42. Stresstests müssen auch extreme Ereignisse, die mit 45

¹ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht – Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring, Dezember 2010, abrufbar unter <http://www.bis.org/bcbs/basel3.htm>

geringer Wahrscheinlichkeit auftreten, aber dennoch plausibel sind, abbilden.

Banken, ausgenommen diejenigen gemäss Rz 42, berücksichtigen zusätzliche folgende Aspekte: 46

- (a) Die gewählten Schweregrade für Stressereignisse beruhen auf historischen Ereignissen, auf Fallstudien von Liquiditätskrisen und/oder auf hypothetischen, unter Einbezug von internen und/oder externen Experten parametrisierten Modellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Liquiditätsengpässe vielfach Extremszenarien mit unerwarteten Liquiditätsabflüssen und Finanzierungsfolgen sind. Entsprechend ist bei der Parametrisierung des Stresses besonders konservativ vorzugehen.
- (b) Es ist sicherzustellen, dass durch die gewählte Szenariovielfalt alle wesentlichen Liquiditätsrisiken, denen die Bank ausgesetzt ist, abgedeckt sind.
- (c) In den Stressszenarien ist insbesondere der Verknüpfung zwischen erhöhtem Liquiditätsbedarf, Verringerung der Markt- und der Finanzierungsliquidität sowie Abruf Risiken Rechnung zu tragen.
- (d) Es sind sowohl kurzfristig auftretende, kurz anhaltende wie auch länger andauernde Liquiditätsengpässe zu berücksichtigen.

Banken, die Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr ausgesetzt sind, berücksichtigen untertägige Liquiditätsrisiken in ihren Stresstests. 47

F. Notfallkonzept

Die Bank hat über ein umfassendes und wirksames Notfallkonzept für akute Liquiditätsengpässe zu verfügen, das eng auf die laufende Liquiditätsrisikobeurteilung abgestimmt ist. 48

Das Notfallkonzept enthält: 49

- (a) geeignete Frühwarnindikatoren, um rechtzeitig das Entstehen von Gefahren für die Liquiditätsposition und die potentiellen Finanzierungsmöglichkeiten zu erkennen und darauf reagieren zu können;
- (b) Notfallauslöser und ein strukturiertes und mehrstufiges Eskalationsverfahren entsprechend der Schwere der Liquiditätskrise;
- (c) Handlungsoptionen je nach Eskalationsstufe und/oder Stressereignis wobei insbesondere die jeweils möglichen liquiditätsgenerierenden und liquiditätseinsparenden Massnahmen darzustellen und zu priorisieren sind und die Liquiditätsquellen und die Liquiditätsgenerierung konservativ zu schätzen sind;
- (d) operative Abläufe, um Liquidität und Vermögenswerte zwischen Jurisdiktionen, Rechtseinheiten und Systemen zu transferieren wobei Beschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität und Vermögenswerten zu berücksichtigen sind;
- (e) eine klare Rollenverteilung und die Zuweisung von Kompetenzen, Rechten und Pflichten an alle eingebundenen Stellen;

- (f) klare Abläufe, Entscheidungsprozesse und Berichterstattungspflichten mit dem Ziel eines zeitnahen und kontinuierlichen Informationsflusses an die übergeordneten Führungsebenen wobei klar festzulegen ist, welche Vorfälle an übergeordnete Führungsebenen zu eskalieren sind;
- (g) klar entwickelte und festgelegte Kommunikationswege und -strategien, die einen klaren, konsistenten und regelmässigen Informationsfluss zu internen wie auch externen Beteiligten im Notfall sicherstellen.

| | |
|--|----|
| Bei schwerwiegenden Liquiditätsproblemen ist die FINMA unverzüglich zu informieren. | 50 |
| Das Notfallkonzept ist jährlich zu prüfen und zu aktualisieren. Die Überprüfung hat sämtliche Elemente des Notfallkonzepts zu umfassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Geschäftsleitung zu berichten. | 51 |
| Das Liquiditätsnotfallkonzept ist in die Gesamtbank-Krisenplanung zu integrieren. | 52 |
| Die Bank hat die Bestandteile des Notfallkonzepts aus Rz 48 und 49 angemessen zu dokumentieren. | 53 |

IV. Übergangsbestimmungen

| | |
|---|----|
| Die vollständig ausgefüllten Meldeformulare zur Berichterstattung zur kurzfristigen Liquiditätsquote sind erstmalig am 31. Juli 2013 mit Daten per 30. Juni 2013 bei der Nationalbank einzureichen. | 54 |
| Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sind ab dem 1. Januar 2014 zu erfüllen. | 55 |

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz 9